

Leserbrief-Absender ist korrekt zu nennen

Reduzierung zweier Familien auf einen Namen ist nicht akzeptabel

In zwei benachbarten Regionalzeitungen erscheint ein Leserbrief unter der gleichen Überschrift: „Attraktive Gartenstädte“. Die Zuschrift, die im Original mit „Familie Wehenkel und Familie Franke“ unterzeichnet ist, wird in beiden Zeitungen auf den Namen des Beschwerdeführers reduziert. Gleichzeitig wird der Brief um die beiden ersten Absätze und den letzten Absatz gekürzt abgedruckt. Der Unterzeichner des Leserbriefes, der in der veröffentlichten Fassung als alleiniger Autor genannt wird, sieht eine Sinnentstellung der Zuschrift. Die einen bestimmten Verein betreffende Kritik sei komplett heraus gekürzt worden. Auch entstehe der falsche Eindruck, der Brief stamme allein von ihm. Er vermutet, dass eine Redakteurin die Zuschrift bewusst gekürzt habe, weil sie die Ehrennadel des kritisierten Vereins bekommen habe. Der Chefredakteur der Zeitung berichtet von einer Regelung in der betreffenden Lokalredaktion, wonach Leserbriefe nur mit einem Namen gezeichnet werden. In diesem Fall sei der Vorname eines Einsenders recherchiert worden. Die Regelung sei mit Ausnahme dieses einen Falles noch nie kritisiert worden. Im Hinblick auf eventuelle persönliche Interessen der Redaktion überschreite der Vorwurf des Beschwerdeführers die Grenze zur Absurdität. (2008)

Der Beschwerdeausschuss erkennt eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. In Richtlinie 2.6, Absatz 3, ist festgehalten, dass entsprechend allgemeiner Übung der Abdruck mit dem Namen des Verfassers erfolgt. Nur in Ausnahmefällen kann eine andere Zeichnung verwendet werden. Im vorliegenden Fall wäre es erforderlich gewesen, die beiden Familien als Unterzeichner zu nennen. Eine Reduzierung auf die Person des Beschwerdeführers ist nicht akzeptabel. Die Autoren von Leserbriefen haben den Anspruch, auch in der gedruckten Version korrekt genannt zu werden. Eine sinnentstellende Kürzung des Leserbriefes im Sinne der Richtlinie 2.6, Absatz 4, liegt aber nicht vor. Zwar wurden die Anmerkungen über den Verein herausgenommen, doch bleibt das Kernanliegen des Briefes erhalten. Es ist auch nicht erkennbar, dass die bearbeitende Redakteurin von persönlichen Motiven beeinflusst war. Ein vom Beschwerdeführer monierter Verstoß gegen Ziffer 15 des Pressekodex liegt daher nicht vor. Der Presserat spricht einen Hinweis aus. (BK2-152/08 und BK2-159/08)

Aktenzeichen: BK2-152/08, BK2

Veröffentlicht am: 01.01.2008

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis